

Information über die **Neue Oberstufe** für Schüler/innen und Eltern für die 2. Jahrgänge und die 2 FM

Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände sind in **Kompetenzmodulen** mit Aufteilung auf die **jeweiligen Semester** festgelegt.

Am Ende jedes Semesters: **Semesterzeugnis** - **Beurteilung des Wintersemesters fließt nicht in** Beurteilung des **Sommersemesters ein**.

Jahresgliederung ist für das Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe **und das Wiederholen** von Schulstufen **wesentlich**.

Generelle Ermächtigung zum Aufsteigen bei max. 2 Nicht genügend/nicht beurteilt.

Höchstens einmal auch mit 3 Nicht genügend/Nicht beurteilt unter sinngem. Anwendung von §25 Abs. 2 lit.c SchUG (Leistungsprognose).

Frühwarnung

Bei drohendem Nicht genügend an Semestergliederung angepasst (ab November, ab April) - Einladung der Erziehungsberechtigten zu beratendem Gespräch (Erarbeitung und Vereinbarung von Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung).

Individuelle Lernbegleitung

(durch speziell ausgebildete Lehrkräfte) zur Umsetzung der vereinbarten Fördermaßnahmen.

Möglich ab Frühwarnung bzw. ab Feststellung der Zweckmäßigkeit zur Verbesserung der Lernsituation zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Entscheidung über die individuelle Lernbegleitung (Einrichtung, Dauer, vorzeitige Beendigung) trifft der Schulleiter, nach Beratung mit dem Klassen- oder Jahrgangsvorstand.

Permanenter Prozess: Beobachtung des Lernprozesses, Neuausrichtung, Lernorganisation, Lernstrategien, didaktische Begleitung, Dokumentation

Die vorzeitige Beendigung der individuellen Lernbegleitung kann vom Lernbegleiter oder vom Schüler wegen bereits erreichten Zieles oder zu erwartender Erfolglosigkeit der individuellen Lernbegleitung verlangt werden.

Der individuelle Lernbegleiter ist kein Nachhilfelehrer!

- gibt methodisch-didaktische Anleitungen und Beratungen sowie Unterstützung zur Bewältigung der Lehrplananforderungen
- hilft Prüfungstermine (Semesterprüfungen) sinnvoll abzustimmen
- beobachtet Lernprozess des Schülers. Beratungsgespräche unter Hinzuziehung anderer Lehrer, der Erziehungsberechtigten oder sonstiger Personen.

Rechte und Pflichten des Lernbegleiters:

- Mitglied der Klassenkonferenz mit Stimmrecht
- Anregung der Einberufung von Lehrerkonferenzen
- Führung der erforderlichen Aufzeichnungen

Semesterzeugnis:

Öffentliche Urkunde mit Rechtsfolgen (z.B. Nichtberechtigung zum Aufsteigen)
Enthält besuchte Unterrichtsgegenstände und Beurteilung

Beurteilung mit Nicht genügend:

Beiblatt zum Semesterzeugnis, auf dem die Kompetenzen und der Lehrstoff angeführt sind, die für die negative Beurteilung maßgeblich waren.

Bei einem oder mehreren nicht beurteilten oder mit „Nicht genügend“ beurteilten Pflicht- oder Freigegegenständen in einem Semester ist die Schülerin/der Schüler berechtigt zum Ablegen einer Semesterprüfung.

Im Falle der Wiederholung von Schulstufen sind Semesterprüfungen nicht zulässig.

Semesterprüfung:

Prüfer der Semesterprüfung sowie der erstmaligen Wiederholung derselben ist der den Gegenstand unterrichtende Lehrer.

Semesterprüfungen sind grundsätzlich **innerhalb der zwei folgenden Semester** zu absolvieren:

- hinsichtlich des Wintersemesters im darauffolgenden Sommer- und Wintersemester und
- hinsichtlich des Sommersemesters im darauffolgenden Winter- und Sommersemester

Eine **Semesterprüfung darf zweimal wiederholt** werden.

Prüfungstermine (einschließlich WH) werden durch Prüfer/innen anberaumt.

Wiederholung von Semesterprüfungen:

Wiederholung der Semesterprüfung **auf Antrag des Schülers**, mindestens **vier** Wochen Abstand.

In **höchstens drei** Pflichtgegenständen der 10. bis einschließlich des Wintersemesters der vorletzten Schulstufe ist eine **dritte** Wiederholung zwischen der Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe und dem Beginn der Klausurprüfung oder an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen zulässig.

Werden **Semesterprüfungen vor Klausur nicht positiv abgelegt, hört der Schüler auf, Schüler der Schule zu sein.**

Nach positiver Semesterprüfung

- Beurteilung der Prüfung, dann Neufestsetzung der Gesamt-Semesterbeurteilung
- bestenfalls „Befriedigend“, dabei einbeziehen aller anderen Leistungen in den Semesterkompetenzbereichen.